

1157 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (180/A) der Abgeordneten Dr. Fertl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden (Bedarfszuweisungsgesetz)

Die Abgeordneten Dr. Fertl und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 1. Juni 1982 im Nationalrat eingebracht; er wurde am 2. Juni dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen. Der Antrag war im wesentlichen wie folgt begründet:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem Bund die schon verfassungsrechtlich vorgesehene Möglichkeit gegeben werden, einer in finanzielle Not geratenen Gemeinde zu helfen und das Gleichgewicht im Haushalt wieder zu verbessern. Eine solche Maßnahme ist aber nur auf Einzelfälle zu beschränken und subsidiär gedacht, soweit nämlich nicht bereits die vom jeweiligen Land in erster Linie für eine solche Sanierung zu setzenden Maßnahmen ausreichen.

Die finanzielle Situation einer Gemeinde und die näheren Umstände, die zu dieser geführt haben, können am besten vom zuständigen Land beurteilt werden. Eine koordinierte Vorgangsweise zwischen Bund und Land ist somit eine wesentliche Voraussetzung für geeignete Hilfsmaßnahmen. Es ist daher vorgesehen, daß zunächst der Landeshauptmann den Antrag prüft und konkrete Vorschläge unterbreitet.

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll sohin in erster Linie als Hilfe für kleinere Gemeinden gedacht sein und keinesfalls dazu dienen, die Länder von ihren Leistungsverpflichtungen gegenüber ihren Gemeinden zu entbinden. Die kompetenzrechtliche Grundlage für die vorgeschlagene Regelung ist im § 3 Abs. 1 sowie im § 12 Abs. 1 und im § 13 F-VG 1948 zu suchen.

In der Begründung des Initiativantrages wird die Auffassung vertreten, daß Art. II des Gesetzentwur-

fes nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 9. Juni 1982 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Vw. Josseck und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr beteiligten, beschloß der Ausschuß einstimmig die Einsetzung eines Unterausschusses, in den von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Fertl, Hirschner, Mühlbacher, Pfeifer und Ing. Tychtl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Kern, Koppensteiner, Neumann und Sandmeier sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dkfm. Bauer gewählt wurden. Dieser Unterausschuß konstituierte sich noch am selben Tag und wählte den Abgeordneten Mühlbacher zu seinem Obmann, zum Obmannstellvertreter Abgeordneten Sandmeier sowie zum Schriftführer Abgeordneten Dkfm. Bauer. Am 23. Juni 1982 hielt der Unterausschuß eine Sitzung ab. Ebenfalls am 23. Juni 1982 nahm der Finanz- und Budgetausschuß den vom Unterausschußobmann mündlich erstatteten Bericht entgegen, demzufolge im Unterausschuß kein Einvernehmen über den Gegenstand erzielt werden konnte. In der daran anschließenden Debatte sprachen die Abgeordneten Sandmeier, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Koppensteiner sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 06 23

Ing. Tychtl
Berichtersteller

Mühlbacher
Obmann

%

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden (Bedarfszuweisungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Bedarfszuweisungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Mittel des Bundes für Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen, die den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen

1. der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt,
2. der Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Antrag der Gemeinden Bedarfszuweisungen bis zu der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Höhe gewähren.

§ 3. Die Gemeinden haben in ihrem Antrag nachzuweisen, daß auf Grund der bisherigen Entwicklung die eigenen Einnahmen einschließlich der Ertragsanteile aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben unter Berücksichtigung der vom Land gewährten Zuwendungen nicht mehr ausreichen, die von ihnen eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Gemeinden haben einen mittelfristigen Finanzplan beizubringen und darzulegen, daß ihre finanzielle Situation überwiegend durch Umstände hervorgerufen wurde, die außerhalb der Kompetenzen ihrer Organe gelegen und bei ordnungsgemäßer Führung des Haushaltes von diesen weder vorhersehbar noch beeinflußbar waren.

§ 4. (1) Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen sind beim zuständigen Land mit allen für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzubringen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Anträge zu prüfen und bei der Beurteilung auch die finanzielle Situation anderer Gemeinden des Landes in ähnlicher Lage, Größe und wirtschaftlicher Struktur als Vergleich heranzuziehen. Weiter ist festzustellen, welche Maßnahmen von Seite des Landes zur Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinden in Aussicht genommen sind. Soweit Bedarfszuweisungen des Bundes für unerläßlich gehalten werden, sind entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die geprüften Anträge sind an das Bundesministerium für Finanzen weiterzuleiten. Kann diesen Vorschlägen vom Bundesministerium für Finanzen nicht Rechnung getragen werden, ist zur Sicherstellung einer koordinierten Vorgangsweise bei der Behandlung der Anträge mit dem Land das vorherige Einvernehmen herzustellen.

§ 5. Die im § 3 und im § 4 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsgebietes.

Artikel II

Im Bundesfinanzgesetz 1982 ist in der Anlage I (Bundesvoranschlag) der Ansatz 1/53058 „Bedarfszuweisungen an Gemeinden“ zu eröffnen. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Jahre 1982 die beim Ansatz 1/53058 anfallenden Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 50 Mio. S zu tätigen und die dadurch eintretende Jahresausgabenüberschreitung durch gleichhohe Ausgabenrückstellung vom Ansatz 1/59837 zu bedecken.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1982 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.